

GZ 650/43-III/17/93

Bundesministerium für Finanzen, Subventionslehrer und
Austauschlehrer an Schulen im Ausland,
Festsetzung von Pauschalersatzätzen für die Benützung von
Garagen- und KFZ-Abstellplätzen bei der Bemessung des
Wohnzuschusses im Rahmen des Auslandsaufenthaltszuschusses
gem. § 21 Gehaltsgesetz 1956

R U N D S C H R E I B E N N R . 4 9 / 1 9 9 3

Verteiler: N

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Auslandsbesoldung, Pauschalersatzätze für KFZ

Geltungsdauer: bis auf weiteres

Rechtsgrundlage: § 21 Gehaltsgesetz 1956

An alle
in Auslandsverwendung stehenden Subventions- und
Austauschlehrer

Aufgrund der Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.
März 1993, GZ. 42 6210/23-II/16/92, wird bei der Bemessung
des Wohnzuschusses im Rahmen des
Auslandsaufenthaltszuschusses gem. § 21 GG 1956 von der
bisherigen Verwaltungspraxis abgegangen, für die in den
Mietkosten enthaltenen Kosten einer Garage bzw. eines KFZ-
Abstellplatzes die Gesamtwohnmiete um 5 % zu verringern.
Stattdessen wird - im Sinne einer gleichmäßigen Behandlung
aller im Ausland verwendeten Bundesbediensteten - mit
Wirksamkeit vom

1. August 1993 für in der Miete enthaltene Kosten einer
Garage bzw. eines KFZ-Abstellplatzes von den mtl. Mietkosten
einheitlich jener Betrag zuzüglich einer allfälligen
Kaufkraftanpassung in Abzug gebracht, der nach den
nachstehenden pauschalen Ersätzen für einen
Garageneinstellplatz oder einer KFZ-Abstellplatz vorgesehen
ist.

Benützungsentgelt für einen Garageneinstellplatz oder einen KFZ- Abstellplatz, sofern die Mietkosten hierfür in der Gesamtmiete des Hauses/der Wohnung enthalten sind:

- A) Bei Anmietung ab dem 1. Dezember 1991:
- | | |
|--|-----------|
| geheizte Garage (Garageneinstellplatz) | ÖS 592,-- |
| nicht geheizte Garage (Garageneinstellplatz) | ÖS 473,60 |
| überdachter KFZ-Abstellplatz | ÖS 296,-- |
| nicht überdachter KFZ-Abstellplatz | ÖS 236,80 |
- B) Bei Anmietung vor dem 1. Dezember 1991:
- | | |
|--|-----------|
| geheizte Garage (Garageneinstellplatz) | ÖS 538,-- |
| nicht geheizte Garage (Garageneinstellplatz) | ÖS 430,40 |
| überdachter KFZ-Abstellplatz | ÖS 269,-- |
| nicht überdachter KFZ-Abstellplatz | ÖS 215,20 |
- C) Bei Anmietung vor dem 1. Jänner 1991:
- | | |
|--|-----------|
| geheizte Garage (Garageneinstellplatz) | ÖS 360,40 |
| nicht geheizte Garage (Garageneinstellplatz) | ÖS 287,50 |
| überdachter KFZ-Abstellplatz | ÖS 180,20 |
| nicht überdachter KFZ-Abstellplatz | ÖS 143,70 |

Die unter A bis C angeführten Sätze werden jeweils um die für den Dienstort geltende Parität erhöht.

Sofern für einen Garageneinstellplatz bzw. KFZ-Abstellplatz ein eigener Mietvertrag abgeschlossen wurde, finden die vorangeführten Pauschalersätze keine Anwendung.

Um die vom Bundesministerium für Finanzen in Aussicht genommene Neuregelung bei der Berechnung des Wohnzuschusses in Anwendung bringen zu können, werden sämtliche bereits in Auslandsverwendung stehenden Subventions- und Austauschlehrer ersucht, die beiliegende Erklärung ordnungsgemäß auszufüllen und umgehend, gegebenenfalls mit einer Kopie des Mietvertrages für eine Garage bzw. einen KFZ-Abstellplatz, bis spätestens 15. Juni 1993 dem ho. Bundesministerium zu übersenden.

Stehen im Haushalt des Lehrers mehrere Kraftfahrzeuge in Verwendung, ist für jedes Kraftfahrzeug (KFZ, Wohnmobil, Motorrad etc.) eine eigene "Erklärung" auszufüllen.

Die Direktion wird ersucht, das vorliegende Rundschreiben mit der beiliegenden Erklärung in der erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen und allen Subventionslehrern an der do. Lehranstalt nachweislich auszufolgen.

1 Beilage

Wien, 10. Mai 1993
Für den Bundesminister:
H o l z m a n n

F.d.R.d.A.: